



Satzung

der

Dockenhudener Turnerschaft von 1896 e.V.

Neufassung vom 21.02.2011, mit Änderung vom 15.02.2019

Präambel:

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird in der Satzung auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen

Dockenhudener Turnerschaft von 1896 e. V.

2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen. Er hat seinen Sitz in Hamburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Zweck wird verwirklicht durch Förderung und Pflege der im Verein angebotenen Sportarten und die Förderung und Pflege einer vom Sport geprägten Freizeitgestaltung auf der Grundlage des Amateurgedankens.

2. Die Dockenhudener Turnerschaft ist Mitglied des Hamburger Sportbundes (HSB) sowie des Verbandes für Turnen und Freizeit, Landesorganisation Hamburg (VTF), und damit auch des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) und des Deutschen Turnerbundes (DTB).

Der Beitritt zu weiteren Fachverbänden des HSB ist aufgrund von Beschlüssen des Vereinsvorstandes möglich. Der Beitritt zu weiteren Fachverbänden ist in der Geschäftsordnung zu dokumentieren.

3. Die Dockenhudener Turnerschaft ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Sie vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz und duldet keine rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



Satzung der Dockenhudener Turnerschaft von 1896 e.V.

Neufassung vom 21.02.2011, mit Änderung vom 15.02.2019

5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Vergütung für Tätigkeiten für den Verein

1. Tätigkeiten für den Verein werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Tätigkeiten für den Verein im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung darf der Verein Mitgliedern des Vorstandes oder Mitgliedern anderer Organe und Inhabern von Funktionen Aufwandsentschädigungen nach § 3 Ziffer 26a EStG (Ehrenamtspauschale) bis zur dort festgesetzten Höhe zahlen.

Die Entscheidung der Mitgliederversammlung zu Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 26a EStG muss sich nicht zwangsläufig auf konkrete Einzelfälle beziehen, sondern kann auch generelle Sachverhalte regeln.

3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit gemäß Absatz 2 bei einem Dienstvertrag trifft die Mitgliederversammlung. Über Verträge mit Übungsleitern entscheidet der Vorstand.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören an:
 - a) aktive Mitglieder
 - b) passive Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) außerordentliche Mitglieder.
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder jeglichen Alters, die sich in einer oder mehreren Sparten des Vereins sportlich betätigen.
3. Passive Mitglieder verzichten auf die sportliche Betätigung, haben aber sonst alle Rechte und Pflichten wie aktive Mitglieder.
4. Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Ernennungsverfahren, besondere Rechte und Pflichten regelt die Ehrenordnung.

Die Ehrenmitgliedschaft kann nur durch die Mitgliederversammlung mit 3/4 Stimmenmehrheit verliehen werden. Vorschläge zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft sind im Rahmen der in § 10 Abs. 5 vorgesehenen Fristen an den Vorstand zu richten.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

5. Außerordentliche Mitglieder sind Mitglieder, bei denen schon bei Eintritt in den Verein der Ausscheidungsstermin oder das Ausscheidungsereignis zwischen dem Verein und dem Mitglied vereinbart wird.



Satzung der Dockenhudener Turnerschaft von 1896 e.V.

Neufassung vom 21.02.2011, mit Änderung vom 15.02.2019

Der Ausscheidungstermin ist von Anfang an bekannt z.B. bei Teilnehmern von befristeten Kursen.

Das Ausscheidungsereignis ist von Anfang an bekannt z.B. bei Übungsleitern, die für die Dauer ihrer Übungsleitertätigkeit beitragsfreie Vereinsmitglieder sind und deren Mitgliedschaft automatisch mit der Beendigung ihrer Übungsleitertätigkeit endet.

Bei außerordentlichen Mitgliedern entfällt sowohl eine Kündigung seitens des Mitgliedes gemäß § 5 Abs. 9 als auch ein Ausschluss aus dem Verein gemäß § 5 Abs. 10 seitens des Vereines. Termin der Beendigung ist durch die Befristung bzw. durch den Eintritt des Ereignisses vorgegeben.

Außerordentliche Mitglieder haben ansonsten alle Rechte und Pflichten wie aktive Mitglieder.

6. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
7. Die Mitgliedschaft kann nur durch schriftlichen Aufnahmeantrag erworben werden.

Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist der Vorstand nicht verpflichtet, Gründe dafür anzugeben.

Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die jeweils gültige Satzung der Dockenhudener Turnerschaft von 1896 e.V. an und verpflichtet sich zur Zahlung der festgesetzten Beiträge, Gebühren und Umlagen.

8. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Kündigung
 - b) durch Ausschluss
 - c) durch Tod
 - d) durch Erreichen des verabredeten Termins oder Eintritts des verabredeten Ereignisses bei außerordentlichen Mitgliedern gemäß § 5 Abs. 5.
9. Eine Kündigung der Mitgliedschaft für Kinder, Jugendliche und Erwachsene ist jeweils halbjährlich zum 30.06. und 31.12. eines Jahres möglich.

Die Kündigung muss schriftlich abgegeben werden und jeweils vier Wochen vor den genannten Terminen dem Vorstand vorliegen.

Eine Kündigungsbestätigung wird vom Verein ausgestellt.

Eine Zahlungsverpflichtung für rückständige Beiträge wird durch die Kündigung nicht aufgehoben. Der Vorstand kann rückständige Beiträge und Umlagen teilweise oder ganz niederschlagen.

10. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - a) wenn es seinen Beitragsverpflichtungen länger als 6 Monate nicht nachgekommen ist und diese Beiträge nach Mahnung, in der auf den bevorstehenden Ausschluss hingewiesen sein muss, nicht innerhalb von 3 Monaten beglichen hat, nach vorheriger Anhörung des Mitgliedes
 - b) wegen vereinsschädigenden Verhaltens
 - c) wegen groben unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mittels Einschreibebrief mit Rückschein zuzustellen.

In Fällen zu b), c) und d) kann der Vorstand bei geringeren Verfehlungen Verwarnungen aussprechen, Verweise erteilen oder Sperren verhängen. Näheres regelt die Rechtsordnung.



Satzung der Dockenhudener Turnerschaft von 1896 e.V.

Neufassung vom 21.02.2011, mit Änderung vom 15.02.2019

Bei Ausschluss eines Mitgliedes wegen der in den Ziffern b), c) und d) aufgeführten Gründe ist Einspruch gegen den Beschluss innerhalb 4 Wochen nach Zustellung beim Schlichtungsausschuss zulässig. Die Entscheidung des Schlichtungsausschusses ist endgültig. Näheres regelt die Rechtsordnung.

Jeder wirksam gewordene Ausschluss ist dem HSB und dem VTF bzw. dem betreffenden Fachverband mitzuteilen.

11. Beim Ausscheiden aus dem Verein ist im Besitz des Mitgliedes befindliches Vereinseigentum unverzüglich zurückzugeben.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die aktiven Mitglieder haben Anspruch auf sportliche Betätigung im Rahmen der vom Verein angebotenen sportlichen Disziplinen.

Die Mitglieder genießen alle Rechte, die sich aus der Satzung und dem Aufgabenbereich des Vereins ergeben.

Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie

- a) am Leben des Vereins teilnehmen
- b) seine Arbeit fördern
- c) alles unterlassen, was den Ruf, die Bestrebungen und das Vermögen des Vereins schädigen könnte.

2. Die Mitglieder haben aktives Wahlrecht (Stimmrecht) ab vollendetem 16. Lebensjahr, passives Wahlrecht ab 18. Lebensjahr.

Bei Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren kann ein gesetzlicher Vertreter das aktive Stimmrecht ausüben. Die eigene Mitgliedschaft im Verein ist für den Vertreter nicht Voraussetzung.

Für Wahlen innerhalb der Vereinsjugend werden gemäß § 15 Abs. 3 in der Jugendordnung abweichende Altersgrenzen festgelegt.

Ein Mitglied ist gemäß § 34 BGB nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.

3. Die Mitglieder sind an die Satzung, die Ordnungen und an die Beschlüsse der Organe des Vereins gebunden.
4. Die Mitglieder sind zur Zahlung der festgesetzten Beiträge, Umlagen und Gebühren verpflichtet.
5. Alle Vereinsmitglieder sind verpflichtet, vor Anrufung der ordentlichen Gerichte bei Rechtsstreitigkeiten, die in Verbindung mit dem Verein stehen, den Schlichtungsausschuss als Schiedsinstanz anzurufen.



Satzung der Dockenhudener Turnerschaft von 1896 e.V.

Neufassung vom 21.02.2011, mit Änderung vom 15.02.2019

§ 7 Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die zu zahlenden Aufnahmegebühren werden vom Vorstand festgesetzt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Der Vorstand ist verpflichtet, Mitgliedsbeiträge und Gebühren so festzusetzen, dass der wirtschaftliche Bestand des Vereins vorausschaubar gesichert ist.

Nach Beschluss der Mitgliederversammlung über den Haushaltsplan dürfen im gleichen Kalenderjahr die Beiträge nur in dringenden Fällen und nur bis 10 % durch den Vorstand erhöht werden.

2. Falls die Summe der zu erwartenden Jahresbeiträge die laufenden Ausgaben nicht deckt, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung als Ausnahmefall eine besondere Umlage erhoben werden. Die Umlage darf höchstens einmal im Jahr und nur bis zur Höhe eines Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.
3. Die jeweils gültigen Mitgliedsbeiträge werden in den Vereinsnachrichten bekannt gegeben.
4. Die Beiträge sind im Voraus zu zahlen. Einmalige Zahlung des Jahresbeitrages ist erwünscht. Mindestzahlung ist jedoch ein Vierteljahresbeitrag. Für das Beitrags-Inkasso ist die Erteilung einer Abbuchungsermächtigung im Lastschriftverfahren Bedingung. Wird diese Ermächtigung verweigert und ein anderes Inkasso-Verfahren verlangt, ist ein vom Vorstand festzusetzender zusätzlicher Verwaltungsbeitrag zu zahlen.
5. Bei Zahlungsverzug trotz zweifacher schriftlicher Mahnung kann zwangsweise Einziehung der Forderung betrieben werden. Die Kosten hierfür trägt das Mitglied.

Durch einen etwaigen Ausschluss aus dem Verein gem. § 5 Abs. 10 wird eine Forderung nicht aufgehoben.

6. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag eines Mitgliedes dessen Beitrag befristet ermäßigen.
7. Schüler, Studenten und Auszubildende im Alter von 18 bis 27 Jahren zahlen den Jugendbeitrag. Ein entsprechender Nachweis ist jährlich unaufgefordert vorzulegen.
8. Für Sportarten, die besonders hohe Aufwendungen erforderlich machen, kann der Vorstand einen Zusatzbeitrag erheben.

Für befristete Kurse und sonstige Veranstaltungen kann eine Kurs- bzw. Veranstaltungsgebühr vom Vorstand festgesetzt werden.

9. Spenden werden vom Verein vereinnahmt. Wünschen des Spenders soll nach Möglichkeit entsprechen werden.

§ 8 Haftung und Versicherung

1. Die Dockenhudener Turnerschaft von 1896 e.V. haftet mit ihrem gesamten Vermögen für ihre Verbindlichkeiten.

Der Verein ist nur für denjenigen Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer satzungsmäßig berufener Vertreter des Vereins durch eine in Ausführung der ihm obliegenden Tätigkeiten grob fahrlässig oder vorsätzlich begangene, zum Schadenersatz verpflichtete Handlung einem Dritten zufügt.



Satzung der Dockenhudener Turnerschaft von 1896 e.V.

Neufassung vom 21.02.2011, mit Änderung vom 15.02.2019

2. Für Diebstahl oder Abhandenkommen privaten Eigentums wird keine Haftung übernommen.

Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb im Sinne des § 2 der Satzung und / oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt, gleich, aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auch auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbständig sonst Ansprüche herleiten könnten.

Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, wie der Verein Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und / oder das jeweilige Risiko versichert hat.

Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren und weiss, dass es sich auch auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfange besteht, die das Mitglied für ausreichend hält.

Jeder Schadensfall ist unverzüglich über den Übungsleiter dem Vorstand zu melden.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Vereinsrat
- der Schlichtungsausschuss
- die Kassen- und Rechnungsprüfer
- die Jugendversammlung
- die Jugendwarte und Jugendbeauftragten
- die weiteren Ausschüsse und Beauftragten.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung (im weiteren Text der Satzung „MV“) ist das höchste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für den gesamten Verein verbindlich.
2. Alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vereins bilden die MV.
3. Die Stimmberechtigung in der MV wird erst nach sechsmonatiger Mitgliedschaft im Verein erlangt.
4. Die ordentliche MV findet jährlich im 1. Kalendervierteljahr statt. Außerdem steht es dem Vorstand oder dem Vereinsrat frei, jederzeit eine außerordentliche MV einzuberufen.

Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche MV einzuberufen, wenn 100 stimmberechtigte Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich verlangen. Eine außerordentliche MV muss spätestens 6 Wochen nach Eingang dieses Schreibens stattfinden.

5. Zu jeder MV sind die stimmberechtigten Mitglieder vom Vorstand mindestens 5 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen und zwar
 - a) durch schriftliche Einladung
 - oder
 - b) durch Aushang am Vereinshaus und durch Ankündigung in den Vereinsnachrichten.
 Erfolgt die Einladung durch Aushang am Vereinshaus und durch Ankündigung in den Vereinsnachrichten, so sind die in die Tagesordnung aufgenommenen Anträge mindestens 5 Wochen



Satzung der Dockenhudener Turnerschaft von 1896 e.V.

Neufassung vom 21.02.2011, mit Änderung vom 15.02.2019

vor der Mitgliederversammlung am Vereinshaus auszuhängen oder auszulegen. Begründungen und Informationsmaterial zu Anträgen des Vorstandes, deren Aushängung zu diesem Zeitpunkt aus terminlichen Gründen nicht möglich oder wegen der Erfordernis der Aktualität nicht zweckmäßig ist, müssen mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung ausgehängt oder in Ausnahmefällen in der Tagesordnung ausdrücklich als Tischvorlage angekündigt werden.

6. Anträge, die in der MV beraten werden sollen, müssen von 5 Mitgliedern unterzeichnet und mindestens 21 Tage vor der MV beim Vorstand eingegangen sein.

Die Anträge werden 14 Tage vor der MV am Vereinshaus ausgehängt.

Anträge können im Laufe der Versammlung als „Dringlichkeitsantrag“ gestellt werden, wenn sie von einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen unterstützt werden und weder das Vereinsvermögen belasten noch Sachverhalte gemäß §§ 19 oder 20 zum Ziel haben.

7. Jede satzungsgemäß einberufene MV ist beschlussfähig.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Satzungsänderung, Auflösung des Vereins oder Namensänderung gelten die §§ 19 und 20.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die MV genehmigt das Protokoll der letzten MV.
2. Die MV nimmt die Berichte des Vorstandes, der Ausschüsse und der Kassenprüfer entgegen. Sie beschließt auf Antrag die Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes.
3. Die MV beschließt den vom Vorstand vorzulegenden Haushalts- und Arbeitsplan, über die Höhe der erforderlichen Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen und über alle sonstigen Anträge.
4. Hat die Mitgliederversammlung keinen Haushaltsplan genehmigt, beschließt der Vorstand einen vorläufigen Haushaltsplan. Dieser tritt außer Kraft, sobald eine außerordentliche Mitgliederversammlung, die der Vorstand spätestens nach zwei Monaten einzuberufen hat, einen Haushaltsplan verabschiedet.
5. Der Erste Vorsitzende bzw. der in seiner Vertretung amtierende Versammlungsleiter ist berechtigt, gegen einen Beschluss Widerspruch zu erheben, wenn der Beschluss gegen die Satzung oder gegen eine aufgrund der Satzung erlassene Ordnung verstößt. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Eine binnen Monatsfrist einzuberufende Mitgliederversammlung hat über den strittigen Punkt zu beschließen. Verstößt dieser Beschluss gegen die Satzung, ist der Schlichtungsausschuss anzurufen, dessen Entscheidung endgültig ist.
6. Die MV wählt
 - a) die Mitglieder des Vorstandes
 - b) die Kassen- und Rechnungsprüfer
 - a) die Mitglieder des Schlichtungsausschusses.
7. Es werden gewählt
 - a) in den Jahren mit **ungerader** Jahreszahl:
 - Erster Vorsitzender
 - Sportwart
 - Schriftwart
 - Bestätigung des Ersten Jugendwartes
 - ein Kassen- und Rechnungsprüfer gemäß § 17.



Satzung der Dockenhudener Turnerschaft von 1896 e.V.

Neufassung vom 21.02.2011, mit Änderung vom 15.02.2019

Sofern erforderlich: Wahl / Nachwahl / Bestätigungen von Vorstandsmitgliedern gemäß § 12 Abs. 3, von Beisitzern, Mitgliedern des Schlichtungsausschusses

- b) in den Jahren mit **gerader** Jahreszahl:
 Zweiter Vorsitzender
 Dritter Vorsitzender
 Kassenwart.
 Bestätigung des Zweiten Jugendwartes
 ein Kassen- und Rechnungsprüfer gemäß § 17.

Sofern erforderlich: Wahl / Nachwahl / Bestätigungen von Vorstandsmitgliedern gemäß § 12 Abs. 3, von Beisitzern, Mitgliedern des Schlichtungsausschusses.

8. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 3 stimmberechtigte Mitglieder oder ein Vorstandsmitglied dieses beantragen.
9. Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, in das die Beschlüsse im Wortlaut aufzunehmen sind. Das Protokoll muss vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet werden.

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 Erstem Vorsitzenden
 Zweitem Vorsitzenden
 Drittem Vorsitzenden
 Kassenwart
 Schriftwart
 Sportwart
 Erstem Jugendwart
 Zweitem Jugendwart
 zwei Beisitzern.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Erste Vorsitzende, der Zweite Vorsitzende und der Kassenwart.

Jeweils **zwei** von ihnen vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Ist eine Willenserklärung gegenüber dem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB.

3. Wählbar zum Mitglied des Vorstands sind nur stimmberechtigte Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr, die dem Verein mindestens 1 Jahr angehören. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied. Die nächste Mitgliederversammlung muss dann eine endgültige Wahl vornehmen. Die Wahlzyklen gemäß § 11 Abs. 7 werden dabei nicht verschoben.

4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie keinen anderen Organen übertragen wurden. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

Für Verwaltungsaufgaben kann ein Geschäftsführer bestellt werden. Diese bezahlte Tätigkeit muss von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

5. Der Vorstand kann einen oder zwei Beisitzer wählen. Die nächste Mitgliederversammlung muss dann diese Wahl bestätigen. Die Amtszeit der Beisitzer beträgt gem. § 12 Abs. 3 zwei Jahre.



Satzung der Dockenhudener Turnerschaft von 1896 e.V.

Neufassung vom 21.02.2011, mit Änderung vom 15.02.2019

6. Der Erste Vorsitzende oder in seiner Vertretung der Zweite Vorsitzende oder der Kassenwart beruft die Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 3 Vorstandsmitgliedern. Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des amtierenden Vorsitzenden. Die Vorsitzenden haben das Recht, an allen Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Teilnahme an Sitzungen des Schlichtungsausschusses ist nur zulässig, wenn der Schlichtungsausschuss ausdrücklich zugestimmt hat.
7. Über den Verlauf der Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, in das die Beschlüsse im Wortlaut aufzunehmen sind. Das Protokoll muss vom Leiter der Sitzung und vom Protokollführer unterzeichnet werden.
8. Zur Durchführung dieser Satzung erlässt der Vorstand eine Geschäftsordnung mit Gültigkeit für ihn selbst, den Vereinsrat, die Ausschüsse und Beauftragten und für die Vereinsjugend eine Jugendordnung. Diese Ordnungen geben den genannten Organen Richtlinien für die Ausübung ihrer Tätigkeit.

Wenn erforderlich, kann der Vorstand weitere Sachverhalte in Ordnungen regeln.

Die Aufgaben des Schlichtungsausschusses werden in der Rechtsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung verabschiedet werden muss.

Geschäfts-, Jugend- und Rechtsordnung und ggf. weitere Ordnungen sind **nicht** Bestandteil der Vereinssatzung.

Änderungen oder Neufassungen der Satzung gemäß § 19 haben nicht zwangsläufig den Verlust der Gültigkeit der Ordnungen zur Folge. Die bisherigen Ordnungen dürfen jedoch nicht der neu gefassten Satzung widersprechen.

In die vom Vorstand erlassenen Ordnungen kann jedes Mitglied des Vereins Einsicht nehmen.

9. Der Vorstand kann im Bedarfsfall weitere Personen ohne Stimmrecht an seinen Beratungen teilnehmen lassen.
10. Der Vorstand ist berechtigt, im Laufe eines Geschäftsjahres außerordentliche Ausgaben bis zu 10% der Jahresbeitragseinnahmen zu bewilligen. Diese Einschränkung gilt jedoch nicht gegenüber Dritten. Verbindlichkeiten, die den Verein langfristig belasten, wie die Aufnahme von Hypotheken oder Grundschulden, müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.
11. Die Mitgliederversammlung kann gemäß § 27 BGB die Bestellung eines Vorstandes widerrufen. Der Widerruf setzt voraus, dass ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.
12. Bei Rücktritt des gesamten Vorstandes ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der bisherige Vorstand führt so lange die Amtsgeschäfte kommissarisch fort, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
13. Ein Vorstand, der unentgeltlich tätig ist oder für seine Tätigkeit eine Vergütung erhält, die die in § 31a BGB genannte Höchstgrenze jährlich nicht übersteigt, haftet lt. § 31a BGB dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.

Ist ein Vorstand nach Absatz 13 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.



Satzung der Dockenhudener Turnerschaft von 1896 e.V.

Neufassung vom 21.02.2011, mit Änderung vom 15.02.2019

§ 13 Der Vereinsrat

1. Der Vereinsrat setzt sich zusammen aus
 - dem Vorstand,
 - den ehrenamtlichen Übungsleitern,
 - den Sprechern der Ausschüsse (ohne Schlichtungsausschuss),
 - den Beauftragten gemäß § 14,
 - den Sprechern der Sparten.
2. Sitzungen des Vereinsrates werden vom Vorstand einberufen. In jedem Geschäftsjahr muss mindestens eine Vereinsratssitzung stattfinden.
3. Der Vorstand ist verpflichtet, eine Vereinsratssitzung einzuberufen, wenn mindestens 5 stimmberechtigte Vereinsratsmitglieder dieses unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen.
4. Jede satzungsgemäß einberufene Vereinsratssitzung ist beschlussfähig.
5. Der Vereinsrat berät den Vorstand bei der Einrichtung und Veränderung von Sparten, der grundlegenden Gestaltung des Sportangebots und wichtigen finanziellen Entscheidungen.
6. Der Vereinsrat kann dem Vorstand Mitglieder für besondere Ehrungen entsprechend der Ehrenordnung vorschlagen.

§ 14 Ausschüsse und Beauftragte

1. In der Dockenhudener Turnerschaft besteht der Schlichtungsausschuss als ständiger Ausschuss.

Der Schlichtungsausschuss besteht aus 5 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden müssen. Die Mitgliederversammlung wählt zusätzlich 3 Ersatzmitglieder, die ohne weitere Beteiligung der Mitgliederversammlung nachrücken, wenn ein Mitglied des Schlichtungsausschusses ausscheidet oder dauerhaft nicht zur Verfügung steht. Die Wahl erfolgt für 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses dürfen nicht gleichzeitig ein Amt im Vorstand ausüben. Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses wählen einen Sprecher. Der Ausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sprechers.

Ein Mitglied des Schlichtungsausschusses darf bei Befangenheit nicht an den Beratungen des Schlichtungsausschusses teilnehmen.

2. Der Vorstand kann darüber hinaus nach Bedarf weitere Ausschüsse einsetzen. Dies gilt insbesondere für einen Hausausschuss und einen Festausschuss.

Mit den Aufgaben des Hausausschusses oder des Festausschusses können auch Einzelpersonen beauftragt werden. Auch für weitere Aufgaben kann der Vorstand Beauftragte ernennen, z.B. Beauftragter für Geräteangelegenheiten, für Pressearbeiten, für Vereinsnachrichten, für die Homepage usw.

Die Beauftragten haben sinngemäß die gleichen Rechte und Pflichten wie die Ausschüsse bzw. deren Sprecher.

3. Die Amtszeit der Ausschüsse und Beauftragten nach § 14 Abs. 2 sowie der einzelnen Ausschussmitglieder ist nicht befristet. Die Amtszeit endet durch Rücktritt des Ausschusses, einzelner Ausschussmitglieder, des Beauftragten oder durch Widerruf des Auftrags durch den Vorstand.



Satzung der Dockenhudener Turnerschaft von 1896 e.V.

Neufassung vom 21.02.2011, mit Änderung vom 15.02.2019

4. Die Ausschüsse nach § 14 Abs. 2 wählen einen Sprecher.

Die Amtszeit des Sprechers ist nicht befristet. Eine erneute Wahl ist durchzuführen, wenn der Sprecher, ein Mitglied des Ausschusses oder der Vorstand es verlangt. Vorstehendes gilt auch, falls bereits im Rahmen der Einsetzung des Ausschusses ein Sprecher durch den Vorstand benannt worden ist.

5. Die Aufgaben des Schlichtungsausschusses regelt die Rechtsordnung.

Die Geschäftsordnung kann die Aufgaben weiterer Ausschüsse und der Beauftragten regeln.

6. Die Ausschüsse und Beauftragten sind gemäß § 666 BGB verpflichtet, dem Vorstand die erforderlichen Informationen zu geben, auf Verlangen über den Stand ihrer Arbeit Auskunft zu erteilen und nach der Ausführung des Auftrages Rechenschaft abzulegen.

§ 15 Vereinsjugend, Jugendversammlung und Jugendwarte

1. Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft der Kinder und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, der Volljährigen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr sowie der in der Jugendarbeit tätigen volljährigen Mitglieder mit Ausnahme der mit Dienstvertrag beschäftigten Übungsleiter.

2. Ihre Ziele und ihr Zusammenwirken bestimmt die Jugendordnung, die zu der Vereinssatzung nicht im Widerspruch stehen darf.

Die Jugendordnung wird erstellt von der Jugendversammlung und beschlossen von Vorstand.

3. In der Jugendordnung werden Altersgrenzen zum aktiven und passiven Wahlrecht im Rahmen der Jugendarbeit abweichend von § 6 Abs. 2 festgelegt.

4. Organe der Vereinsjugend sind
- die Jugendversammlung
 - der Erste und der Zweite Jugendwart
 - die ggf. eingesetzten Jugendbeauftragten bzw. der Jugendausschuss gemäß § 15 Abs. 8.

5. Die stimmberechtigten Mitglieder gemäß § 15 Abs. 1 bilden die Jugendversammlung.

6. Die Jugendversammlung wählt den Ersten und Zweiten Jugendwart. Beide Jugendwarte müssen zu den Mitgliedern gemäß § 15 Abs. 1 gehören. Den Jugendwarten obliegen die für die Jugend erforderlichen geschäftsführenden Aufgaben, soweit sie über die gemäß § 12 Abs. 4 von Vorstand zu erledigenden Aufgaben hinausgehen.

7. Die Jugendwarte sind dem Vorstand und in fachlicher Hinsicht dem Sportwart verantwortlich.

8. Die Jugendwarte können zu ihrer Unterstützung Beauftragte oder einen Jugendausschuss einsetzen. § 14 gilt sinngemäß.

9. Der Vereinsjugend können personelle und finanzielle Ressourcen zugewiesen werden. § 17 Abs. 3 gilt sinngemäß.

§ 16 Kassen- und Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt 3 Mitglieder als Kassen- und Rechnungsprüfer für die Dauer von 3 Jahren.

Turnusmäßig scheidet jedes Jahr ein Prüfer aus, eine Ergänzungswahl nimmt die Mitgliederversammlung vor. Wiederwahl ist zulässig.



Satzung der Dockenhudener Turnerschaft von 1896 e.V.

Neufassung vom 21.02.2011, mit Änderung vom 15.02.2019

Die Kassen- und Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Geschäftsführung des Vorstandes auf der Grundlage des für das jeweilige Geschäftsjahr beschlossenen Haushaltsplanes einschließlich der satzungsgemäßen Verwendung der gemäß § 15 Abs. 9 und § 17 Abs. 3 der Vereinsjugend bzw. einzelnen Sparten zugewiesenen Ressourcen zu überprüfen.

Die Kassenprüfer überprüfen jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung buchmäßig und rechnerisch Einnahmen, Ausgaben sowie Vermögensbestand. Sie sind berechtigt, die Vorlage sämtlicher Rechnungsunterlagen und Belege zu verlangen.

Die Übereinstimmung der Bücher mit den Belegen und die ordnungsgemäße Kassenführung ist von den Kassenprüfern schriftlich zu dokumentieren.

In der Mitgliederversammlung ist von den Kassenprüfern Bericht zu erstatten. Sie beantragen die Entlastung des Kassenswartes.

§ 17 Sparten

1. Der Sportbetrieb der Dockenhudener Turnerschaft wird in Sportgruppen ausgeübt. Die Sportgruppen werden in Sparten (Sportarten) zusammengefasst. Die Sparten haben in der Dockenhudener Turnerschaft grundsätzlich keine finanzielle oder personelle Selbständigkeit, sondern der Sportbetrieb wird zentral vom Vorstand organisiert.
2. Sparten werden durch den Vorstand festgelegt bzw. verändert.
3. Bei Vorliegen von besonderen Voraussetzungen können einzelnen Sparten personelle oder finanzielle Ressourcen durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugewiesen bekommen und damit der Grad ihrer Selbständigkeit erhöht werden.
4. Jedes aktive Mitglied der Dockenhudener Turnerschaft muss einer Sparte angehören. Die Zugehörigkeit zu mehreren Sparten ist zulässig.
5. Die Mitglieder jeder Sparte wählen jeweils einen Sprecher. Die Amtszeit des Sprechers ist nicht befristet. Eine erneute Wahl ist durchzuführen, wenn der Sprecher, drei Mitglieder der Sparte oder der Vorstand es verlangen.

§ 18 Datenschutz

1. Alle Organe des Vereins und Funktionsträger sind verpflichtet, nach außen hin und Dritten gegenüber die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der dazu erlassenen Gesetze der Freien und Hansestadt Hamburg zu beachten. Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass der Verein zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben personenbezogene Daten seiner Mitglieder speichert und vereinsintern sowie innerhalb der Verbände, bei denen Mitgliedschaften des Vereins bestehen, übermittelt.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - b) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.



Satzung der Dockenhudener Turnerschaft von 1896 e.V.

Neufassung vom 21.02.2011, mit Änderung vom 15.02.2019

3. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 19 Satzungsänderung

1. Für eine Änderung der Vereinssatzung ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder einer Mitgliederversammlung erforderlich.
2. Änderungsvorschläge müssen mit der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung gemäß § 10 Abs. 5 bekannt gegeben werden.

Bei beabsichtigten Satzungsneufassungen ist die in § 10 Abs. 5 genannte Frist für die Bekanntgabe der Tagesordnung zu beachten. Exemplare der geplanten Neufassung sowie der bisherigen Satzung müssen 5 Wochen vor der Mitgliederversammlung am Vereinshaus zur Entnahme durch die Mitglieder zur Verfügung stehen.

§ 20 Auflösung, Verschmelzung, Namensänderung oder Änderung des Vereinszwecks

1. Beabsichtigt der Verein seine Auflösung oder Verschmelzung oder eine Namensänderung, so ist zu diesem Zweck eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Beschlussfähig ist die Versammlung bei Anwesenheit von mindestens 50 % aller stimmberechtigten Mitglieder. Wird die Beschlussunfähigkeit der Versammlung festgestellt, so muss eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.

Beschlüsse über Auflösung, Verschmelzung oder Namensänderung erfordern **geheime** Abstimmung. Es ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

2. Beabsichtigt der Verein eine Änderung des Vereinszweckes, so ist ausschließlich zu diesem Zweck eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Beschlussfähig ist die Versammlung bei Anwesenheit von mindestens 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder.

Wird die Beschlussunfähigkeit der Versammlung festgestellt, so muss eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, für die mindestens 50 Prozent aller stimmberechtigten Mitglieder für die Beschlussfähigkeit erforderlich sind.

Wird bei dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung erneut die Beschlussunfähigkeit der Versammlung festgestellt, so muss eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.

Beschlüsse über die Änderung des Vereinszweckes erfordern **geheime** Abstimmung. Es ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

3. Im Falle einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes wird das nach der Liquidation noch vorhandene Vermögen dem Verband für Turnen und Freizeit e.V., Landesorganisation Hamburg, für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zugeführt.



Satzung der Dockenhudener Turnerschaft von 1896 e.V.

Neufassung vom 21.02.2011, mit Änderung vom 15.02.2019

§ 21 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung der Dockenhudener Turnerschaft e.V. wurde auf der Mitgliederversammlung vom 21.02.2011 geändert, neu gefasst und beschlossen.

Der Vorstand wird beauftragt, die Neufassung beim zuständigen Amtsgericht anzumelden. Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Neufassung vorzunehmen, die das Amtsgericht für die Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister verlangt, soweit der Sinn der Satzung dadurch nicht verändert wird.

Die Neufassung der Satzung tritt mit dem Eintrag ins Vereinsregister in Kraft. Damit verliert die Satzung vom 04.03.1999 in der Fassung vom 28.09.1999 ihre Gültigkeit.

Hamburg, den 15.02.2019

Der Vorstand bestätigt durch die nachstehenden Unterschriften, dass der vorstehende Satzungstext mit der in der Mitgliederversammlung am 15.02.2019 beschlossenen Satzung übereinstimmt.

Dockenhudener Turnerschaft von 1896 e.V.

DER VORSTAND

ERSTER VORSITZENDER

ZWEITER VORSITZENDER

Wolfgang Domann

Norbert Meerkamp

PROTOKOLLFÜHRERIN

Sabine Wehr-Friedrich